

# Satzung der Islandpferdefreunde Kaiser Karl e.V., Roetgen

## Fassung 28.01.2011

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Islandpferdefreunde Kaiser Karl e.V..  
Er hat seinen Sitz in Roetgen.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Der Verein will die Islandpferde-Reiterei im Sinne eines Ausgleichssportes und der Vertiefung der Tier- und Naturliebe fördern und in enger Zusammenarbeit mit dem Rheinischen Pferdestammbuch e.V., Schloß Wickrath bei Mönchengladbach darauf hinwirken, daß die Zucht des Islandpferdes rein geführt wird und daß Zuchtpferde von einer Fachkommission auf ihre Zuchtverwendbarkeit geprüft werden und ihre Töltveranlagung unter dem Reiter unter Beweis stellen.

Weiter will der Verein Aufklärung über die Haltung und Zucht des Islandpferdes geben und insbesondere die Ausbildung von Pferd und Reiter in den Spezialgängen Tölt und Paß fördern.

(2) Der Verein führt diese Aufgaben vorwiegend mit Kursen, Vorträgen, Ausrichtung von Leistungswettbewerben und Freizeitreitertreffen durch, wobei die sportliche Arbeit von reinem Idealismus auf der Grundlage des Amateurgedankens unter Wahrung sportlicher Disziplin und Ordnung getragen wird.

(3) Der Verein will die Interessen der Mitglieder gegenüber den Behörden und den Forstverwaltungen vertreten, um das Reiten im Walde zu ermöglichen und zu fördern.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere die an der Islandpferdereiterei interessierte Jugend.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein ernsthaftes und ersichtliches Interesse an Islandpferden und insbesondere an den Zielen des Vereins bekundet.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beim Vorsitzenden des Vereins auf einem Vordruck, den der Verein herausgibt, beantragt.

Über sie entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch einstimmigen Beschluß oder – wenn ein einstimmiger Beschluß nicht herbeigeführt werden kann – der Gesamtvorstand durch Mehrheit der Ja- über die Nein-Stimmen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag beim Vorsitzenden eingeht, sofern Aufnahmegebühr und erster Jahresbeitrag binnen vier Wochen nach Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beim Verein eingehen. Ohne rechtzeitige Zahlung kommt eine Mitgliedschaft nicht zustande.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod ist eine Erstattung bereits geleisteter Beiträge ausgeschlossen.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit eigenhändiger Unterschrift unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende. Die Beweislast für den Zugang trägt das Mitglied. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied die Aufgabenstellung des Vereins in erheblichem Umfang erschwert oder den Zwecken des Vereins erheblich zuwiderhandelt, z.B. sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder gegen die Belange des Tierschutzes verstößt. Ein Mitglied soll ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder außerordentlicher Beiträge trotz zweimaliger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses in Zahlungsrückstand ist. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied den Ausschließungsbeschluß mit Begründung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Beweislast für den Zugang trägt der Vorstand. Das Mitglied kann binnen einer Notfrist von einem Monat hiergegen schriftlich Einspruch einlegen, der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, der mit der Einladung der Ausschließungsbeschluß und der Einspruch zur Kenntnis zu bringen ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Vereinsbeschlüsse gelten für alle Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Satzung einzuhalten.
  - b) Die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu zahlen.
  - c) Den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben tatkräftig zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Soweit durch die Nutzung dem Verein Kosten entstehen, sind diese zu erstatten. Anfall und Höhe der Kosten werden durch eine Gebührenordnung geregelt, die der Vorstand beschließen kann.

#### **§ 7 Ur- bzw. Stammitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Ortsvereinen im Landesverband des IPZV Mitglied, jedoch nur in einem Verein Ur- bzw. Stammitglied sein. Hierbei entscheidet jedes Mitglied, durch Mitteilung an den Vorstand, in welchem Verein es Ur- bzw. Stammitglied ist.

(2) In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Ur- bzw. Stammitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.

(3) Änderungen der Urmitgliedschaft bedürfen schriftlicher Anträge. Diese sind an die betroffenen Vereine und die zugehörigen Verbände zu richten. Die Urmitgliedschaft kann erst 4 Monate nach der Antragsstellung übertragen werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand als Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden (1), seinem Stellvertreter (2) und dem Geschäftsführer (3).
3. Der Gesamt-Vorstand. Dieser besteht zusätzlich aus dem Kassenswart (4) Jugendwart (5), Sportwart (6), Sozialwart (7), Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit (8) und Beauftragten für Breitensport (9).

Wird in dieser Satzung der Begriff „Vorstand“ verwendet, so ist der „Gesamt-Vorstand“ gemeint.

---

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist bei der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Amtszeit des durch Ergänzungswahl Gewählten endet mit Ablauf der regulären Amtszeit. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern in § 8. 2+3 Aufgeführten.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.
- (3) Stimmberechtigt für die Wahl des Jugendwartes sind ausschließlich ordentliche Mitglieder bis 18 Jahre, bei allen übrigen Wahlen alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren.
- (4) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsvollmacht des geschäftsführenden Vorstandes in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 500 € die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist. Im Innenverhältnis ist der geschäftsführende Vorstand an Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu gehört v.a.:
  - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und jährliche Berichterstattung über Durchführung und Ergebnis der Beschlüsse
  - (d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- (6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt
  - (a) die Regelung der laufenden Vereinsgeschäfte
  - (b) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
  - (c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes

(7) Der Geschäftsführer leitet den Schriftverkehr, erstattet den Geschäftsbericht und fertigt die Niederschriften der Versammlungen und der Vorstandssitzungen. Der Kassenwart hat die Erhebung der Vereinsbeträge zu bewirken, die Erhebung von Eintrittsgeld bei Vereinsveranstaltungen zu organisieren und zu Überwachen, Zahlungen in Übereinstimmung mit dem Vorstand zu leisten und den Jahreskassenbericht zu erstellen. Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins zu betreuen. Dem Sportwart obliegt die Überwachung der reiterlichen Aus- und Fortbildung, sowie die Kontaktaufnahme zu reiterlichen Veranstaltungen und die Organisation von Vereinsturnieren. Dem BFB obliegt die Organisation des Trekking, der Freizeitreiteri und des Breitensports. Dem Sozialwart obliegt der Schriftverkehr mit der Sporthilfe und die Betreuung von Unfällen. Dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Kontakt mit den Medien.

(8) Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder Beisitzer wählen, die die Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder unterstützen und an den Vorstandssitzungen als nicht stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen sollen, wenn ihre Belange berührt sind. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, deren Sprecher an den Vorstandssitzungen als nicht stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen sollen, wenn ihre Belange berührt sind.

Ein vom Vorstand benanntes Vereinsmitglied kann den Verein bei IPZV-Veranstaltungen vertreten und bei Wahlen das Stimmrecht für den gesamten Verein ausüben.

(9) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden können. Zwischen der Einberufung und dem Termin soll mindestens eine Woche liegen.

Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, Stellvertretung bei Verhinderung erfolgt in der Reihenfolge der Ämter laut § 8 Nrn. 2 und 3. Die Vorstandssitzung ist nichtöffentlich, der Vorstand kann Beisitzer, Sprecher und Gäste einladen oder zulassen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen, bei einer Patt-Situation entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

(10) Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren Beschlüsse fassen, dann aber nur einstimmig.

---

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt haben. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Vorstand zu erfolgen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung der Ergänzungsantrag bekanntzugeben. Über die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung ent-

scheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme von Initiativanträgen aus der Versammlung in die Tagesordnung ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzendem, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter und bei dessen gleichzeitiger Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einberufungsfrist gewahrt ist. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen oder zulassen.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren. Es entscheidet die Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen, Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht. Bei Stimmgleichheit bei Personenwahlen kann der Versammlungsleiter die Entscheidung durch Los bestimmen. Die Abstimmungen über Personen sind geheim durchzuführen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(8) Beschlüsse nach 23 Uhr sind unwirksam.

(9) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes.
3. Der endgültige Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
4. Wahl des Rechnungsprüfers (kein Vorstandsmitglied)
5. Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
6. Beschlußfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(10) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die mit der fristgerechten Einladung schriftlich versandte Tagesordnung diesen Beratungsgegenstand benannt hat. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, werden durch den Vorstand beschlossen.

(11) Die Auflösung des Vereins oder seine Zweckänderung kann nur beschlossen werden, wenn die mit der fristgerechten Einladung schriftlich versandte Tagesordnung diesen Beratungsgegenstand benannt hat. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

---

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

### **(1) Jahresbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch Beschluß der Mitgliederversammlung im voraus festgelegt wird, wird wie folgt gestaffelt:

#### Beitragsgruppe A:

erwachsene Hauptmitglieder (:=Einzelmitglieder oder 1. Mitglied eines Haushaltes)

#### Beitragsgruppe B:

Jugendliche Hauptmitglieder

(:=Einzelmitglieder oder 1. Mitglied eines Haushaltes), bis zum Schluß des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird; darüberhinaus bis zum Schluß des 25. Lebensjahres, wenn das Mitglied bis zum 31.3. eines jeden Jahres unaufgefordert beim Kassenwart nachweist, daß es sich noch in Ausbildung befindet.

Nur an die Hauptmitglieder werden Vereinsrundschriften, Zeitschriften etc. versendet.

Beitragsgruppe C:

erwachsene weitere Mitglieder eines Haushaltes

Beitragsgruppe D:

jugendliche weitere Mitglieder eines Haushaltes, bis zum Schluß des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird; darüberhinaus bis zum Schluß des 25. Lebensjahres, wenn das Mitglied bis zum 31.3. eines jeden Jahres unaufgefordert beim Kassenswart nachweist, daß es sich noch in Ausbildung befindet.

Beitragsgruppe E – beitragsfrei:

Jedes 3. und weitere D-Mitglied eines Haushaltes sowie Ehrenmitglieder

(2) Bei Nicht-Teilnahme am Lastschriftverfahren kann die Mitgliederversammlung Beitragserhöhungen beschließen.

(3) Im Jahr des Beitrittes beträgt der Jahresbeitrag pro Monat der Mitgliedschaft 1/12. Der erste Jahresbeitrag ist fällig vier Wochen nach Mitteilung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand, die Folgebeiträge sind fällig bis 31. Januar jedes Jahres. Verzug tritt ohne Mahnung ein. Bei Verzug schulden säumige Mitglieder Zinsen in gesetzlicher Höhe und Mahnkosten in per Vorstandsbeschuß festgelegter Höhe. Während Verzuges besteht kein Anspruch auf Leistungen des Vereins, z.B. Teilnahme an Veranstaltungen und Nutzung von Einrichtungen.

(4) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr, deren Höhe durch Beschluß der Mitgliederversammlung im voraus festgelegt wird, ist mit dem ersten Jahresbeitrag fällig

## **§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres

(2) Die Rechnungsprüfung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer; jährlich wird ein Kassensprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand hat binnen eines Monats nach Schluß eines Geschäftsjahres einen Jahresabschuß aufzustellen. Dieser Jahresabschuß ist von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Aufgabe der Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschuß Gesetzen, Satzung und den gefaßten Beschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und in der Mitgliederversammlung durch die Rechnungsprüfer vorzutragen.

## **§ 13 Auflösung**

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den geschäftsführenden Vorstand.

Im Falle der Liquidation oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den IPZV-Landesverband vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes.

Die Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Roetgen: 28.01.2011